

Montagebedingungen BHS Intralogistics GmbH (Fassung: 11.03.2024)

1. Geltungsbereich

Die Montagebedingungen gelten ergänzend zu den jeweils gültigen Verkaufsbedingungen sowie zu den Service- und Ersatzteilbedingungen der BHS Intralogistics GmbH (nachfolgend „BHS“ oder „BHS Intralogistics“ genannt) für alle Arbeiten anlässlich von Montagen und Servicearbeiten, zu denen BHS Intralogistics Fachkräfte zum Kunden sendet. Die Verkaufsbedingungen sowie die jeweils gültigen Service- und Ersatzteilbedingungen der BHS Intralogistics sind Bestandteil dieser Montagebedingungen. Soweit ein Widerspruch zwischen den Montagebedingungen und den vorstehenden Verkaufs- bzw. den Service- und Ersatzteilbedingungen der BHS Intralogistics besteht, gehen die Regelungen der Montagebedingungen vor.

2. Bauseitige und sonstige Pflichten des Kunden

Der Kunde sorgt auf seine Kosten für insbesondere folgende technische Hilfeleistungen.

- 2.1 Bereitstellung der für die Zeit der Montage oder der für die Zeit der Montage oder der Servicearbeiten erforderlichen qualifizierten Fachkräfte wie z. B. Kranführer, Stapelfahrer, Maurer, Schlosser, Elektriker usw. sowie Hilfskräfte. Die Auswahl dieser Arbeitskräfte soll im Einvernehmen mit BHS Intralogistics erfolgen, wobei BHS Intralogistics berechtigt ist, ungeeignetes Personal zurückzuweisen und Ersatz durch andere Arbeitskräfte zu verlangen. Die Arbeitskräfte des Kunden sollen, soweit sie unterstützend bei den Arbeiten von BHS Intralogistics eingesetzt werden, den fachlichen Weisungen des BHS-Personals Folge leisten. Wird ein Schaden durch Arbeitskräfte des Kunden verursacht, haftet BHS Intralogistics, wenn das BHS-Personal falsche Weisungen an die Arbeitskräfte gegeben hat, die ursächlich für den Schadeneintritt sind. In den übrigen Fällen dieser Ziffer 2.1 haftet der Kunde ergänzend zu seinen Mitarbeitern.
- 2.2 Bereitstellung der erforderlichen Rüst- und Hebezeuge wie z. B. Stapler, Kräne sowie Schmier-, Putz- und Kleinmaterial, Schneidekreis, Pressluft, Strom.
- 2.3 Bereitstellung geeigneter Aufenthalts-, Sanitär und Arbeitsräume für die Aufbewahrung des persönlichen Gepäcks, der Werkzeuge und Gerätschaften des BHS-Personals. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vorgenannten Gegenstände aufgrund ungeeigneter Verschlussmöglichkeiten sorgt der Kunde auf seine Kosten für die Ersatzbeschaffung. Auf Absatz 7. der Montagebedingungen wird verwiesen.
- 2.4 Bereitstellung aller baulichen Leistungen, insbesondere Bodenarbeiten sowie die Anfertigung etwa erforderlicher ausgehärteter Fundamente vor Beginn der Montagearbeiten, soweit notwendig.
- 2.5 Der Kunde gewährleistet, dass alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des BHS-Personals wie z. B. für die bauliche Sicherheit deren Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften ergriffen bzw. beachtet werden. Bei Arbeiten im Ausland wird der Kunde auf Verlangen von BHS Intralogistics die von BHS Intralogistics

- 2.6 verlangten Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Arbeitsplatzes des BHS-Personals treffen und sicherstellen.
- 2.6 Finden Schulungsveranstaltungen am Geschäftssitz des Kunden statt, so stellt der Kunde kostenfrei Schulungsräume, technische Hilfsmittel sowie etwa zur Schulung erforderliche Betriebskapazitäten für die Schulung an Anlagen zur Verfügung.
- 2.7 Kommt der Kunde seinen vorstehenden Verpflichtungen aus Ziffer 2 nicht nach, so ist BHS Intralogistics berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Handlungen auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen oder aber die Arbeiten bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen abzubrechen. Ein berechtigter Abbruch begründet einen Annahmeverzug des Kunden.

3. Einbau von Fremdprodukten

- 3.1 Der Kunde wird Fremdprodukte, die nicht über BHS Intralogistics bezogen wurden, als Fremdprodukte gegenüber BHS Intralogistics kennzeichnen, dies spätestens bei Bereitstellung der Drittprodukte. BHS Intralogistics ist nicht zu einer Überprüfung der Drittprodukte auf Sachmängel oder Geeignetheit verpflichtet. Die Haftung von BHS Intralogistics ist in solchen Fällen begrenzt auf die eigene Arbeitsleistung. Insbesondere ist jede Haftung für mittelbare und Folgeschäden außer in den Fällen eines etwaigen Vorsatzes oder einer etwaigen groben Fahrlässigkeit bei den Mitarbeitern der BHS Intralogistics ausgeschlossen.
- 3.2 Gibt der Kunde BHS Intralogistics nicht den gemäß Ziffer 3.1 vereinbarten Hinweis auf Drittprodukte, ist BHS Intralogistics berechtigt, den ihr direkt oder mittelbar bei Serviceeinsätzen entstehenden Mehraufwand gegenüber einer Verwendung von BHS- oder über BHS bezogenen Ersatzteile zu schätzen und zu ihren Listenpreisen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass der geschätzte Mehraufwand ganz oder teilweise auch bei BHS- bzw. über BHS- bezogenen Ersatzteile angefallen wäre.

4. Gefahrtragung und Termine

In Fällen höherer Gewalt im Sinne der Verkaufsbedingungen Ziffer 6.4 der BHS Intralogistics oder bei Arbeitsunterbrechungen im Sinne der Ziffer 2.7 hat der Kunde nach Beseitigung des Hindernisses etwaige vertragliche Fristen von BHS Intralogistics im erforderlichen Umfang zu verlängern. Die infolge der Verzögerung entstehenden Mehrkosten bei BHS trägt der Kunde.

5. Kosten

Soweit gegeben, liefert BHS Intralogistics Gegenstände entsprechend den Angaben im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung und deren eventuellen Anlagen. Montagematerial, z. B. für Zu- und Ableitung von Wasser, Abwasser, Strom, Be- und Entlüftung, Lärmschutz, Öl etc., gehören nicht zum Lieferumfang von BHS Intralogistics und sind vom Kunden zu beschaffen. Wird aufgrund besonderer Vereinbarung die Beschaffung dieser Mittel von BHS Intralogistics übernommen, werden die Mittel gesondert in Rechnung gestellt.

6. Arbeitsnachweis

- 6.1 Das BHS-Personal legt die ausgefüllten Arbeitsnachweise (Stundenzettel) dem Kunden oder seinem Vertreter zur Bescheinigung vor. Nach Abzeichnung durch den Kunden ist der Arbeitsnachweis für beide Teile bindend und für die Berechnung der Arbeitszeiten durch BHS Intralogistics maßgebend.
- 6.2 Wurde eine Abnahme vereinbart, wird der Kunde dieser kurzfristig nach Anzeige der Abnahme-bereitschaft vornehmen und ggf. unterschreiben. Im Übrigen wird der Kunde die Arbeiten auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit unverzüglich nach Fertigstellung untersuchen und etwaige Mängel schriftlich anzeigen.

7. Versicherungen

Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten für die Feuer- und Diebstahlsicherung der BHS-Intralogistics Liefergegenstände und der BHS-Intralogistics Montagewerkzeuge durch Abschluss und Nachweis entsprechender Versicherungen, deren Deckungshöhe den Wert der Liefergegenstände und des Werkzeuges abdeckt, zu sorgen. Nach Gefahrübergang übernimmt BHS Intralogistics ohne Rücksicht darauf, wen ein Verschulden für Feuer- oder Diebstahlschäden trifft, keine Haftung, soweit kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit von Organen oder Mitarbeitern von BHS Intralogistics vorliegt.